

fang nimmt die Möbelproduktion ein (Küchen-, Büro- und Polstermöbel). Die Textilindustrie ist in den Haftanstalten ebenso vertreten wie die Produktion von anderen Gebrauchs- und Massenbedarfsgütern, wie z. B. Herstellung von Bestecken, Wurstschneidemaschinen, Uhren usw.“ (S. 94/95).

Kern weist mit vollem Grund auch auf die bestehenden Schwierigkeiten hin. Nicht jede nützliche Arbeit ist schon Erziehung. Die in den Zellen geleistete Arbeit, mag sie auch noch so produktiv sein, ist für die Erziehung bedeutungslos, da sie nicht zu echter Kollektivität führt. Darum kommt alles darauf an, die Arbeit in den Strafanstalten als sozialistische Gemeinschaftsarbeit auszubauen, wobei gerade die Organisierung des Arbeitsprozesses durch die Gefangenen selbst eine große Rolle spielt. Gerade für sie ist es notwendig, sich auch zu schulen, diszipliniert zu arbeiten und zugleich die Organisatoren ihrer eigenen Arbeit zu sein.

Nach der Darstellung der Bedeutung der politisch-kulturellen Erziehungsarbeit mit den Strafgefangenen, in der viele wertvolle Gedanken entwickelt werden, behandelt Kern einige Fragen der rechtlichen Stellung der Strafgefangenen.

„Die Fixierung der rechtlichen Stellung des Strafgefangenen, so unbedeutend dies im ersten Moment erscheint und so wenig diese Frage die Öffentlichkeit interessiert, hat dennoch große Bedeutung für die Ausgestaltung und Durchführung des Strafvollzuges“ (S. 113).

Das ist unbedingt richtig, ja, man kann es dahin ergänzen, daß die Achtung vor den Rechten des Strafgefangenen ein notwendiger Bestandteil der Achtung seiner menschlichen Persönlichkeit ist, und diese darf niemals verletzt werden. Im Gegenteil, wir können von ihm nur Disziplin verlangen, wenn wir seine Persönlichkeit achten. Man muß hier aber sagen, daß das für uns — für den sozialistischen Staat und seine Funktionäre — eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Es ist undenkbar für den Humanismus des sozialistischen Staates und seiner Funktionäre, daß für sie die menschliche Solidarität bei den Strafgefangenen aufhört, wie das für den barbarischen bürgerlichen Strafvollzug so typisch ist.

Besondere Beachtung verdienen Kerns Bemerkungen über die arbeitsrechtliche Lage der Strafgefangenen. Hier ist manches strittig, und viele Lösungen sind nicht befriedigend. Das hat ohne Zweifel auch seinen Grund

in dem unbefriedigenden Zustand unserer Arbeitsrechtswissenschaft überhaupt, der mit der jetzt beginnenden Diskussion über das Arbeitsgesetzbuch gewiß beseitigt werden wird. Völlig recht hat Kern mit der Kritik an den Bestimmungen über die mechanische Anrechnung der erreichten Produktionserfolge auf die Haftzeit. Er betont, daß hier ein Widerspruch zum Erziehungsgedanken vorliegt.

„Der Strafgefangene Helmut Sch. z. B. erarbeitete sich im Haftarbeitslager M. einen Strafnachlaß von 1084 Tagen, Alfred T. einen von 1040 und Herbert T. einen von 995 Tagen. Nicht die durch das Urteil gesetzte Frist bestimmt das Ende der Strafzeit, sondern der Strafgefangene hat gesetzlich das Recht zugebilligt erhalten, vor Ablauf dieser Frist entlassen zu werden, sogar dann, wenn ersichtlich wird, daß ein erzieherischer Erfolg nicht erreicht ist. Dieses Recht kann ihm nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Fluchtverdacht usw.) entzogen werden“ (S. 118/119).

Kerns Buch regt an und gibt — daran kann kein Zweifel bestehen — die ideologische Grundlage für die Neugestaltung unseres Strafvollzuges. Für die Ausgestaltung unseres Strafvollzuges selbst ist vieles noch zu tun. Das gilt einmal für die komplizierten Probleme der organisatorischen Ausgestaltung, die natürlich sehr viel komplizierter sind, als sie früher waren, als die bürokratische, militärisch-barbarische Zucht in den Strafanstalten galt. Das gilt aber auch für die Erringung des Verständnisses für diese neuen Grundlagen unseres Strafvollzuges. Kern führt eine Reihe von Beispielen dafür an, daß ein solches Verständnis in unserer Praxis nicht da ist und daß auch der ganze Ernst der Sache nicht gesehen wird. Seine Schrift gibt eine sehr reale Einschätzung der Lage, wenn in ihr gesagt wird:

„Neben sachlichen Mängeln, die sich aus dem vom bürgerlichen Staat übernommenen System der Strafanstalten ergeben, sind es vor allem auch ideologische Fragen, die sich in der Erziehungsarbeit im Strafvollzug hemmend auswirken. Diese Arbeit soll dazu beitragen, die Fragen des Strafvollzuges in den Bereich der wissenschaftlichen Arbeit einzubeziehen, die ideologischen Fragen klären helfen und die in der praktischen Arbeit stehenden Funktionäre des Strafvollzuges anregen, ihre Erfahrungen in der Erziehung selbständig zu verallgemeinern und ihre Tätigkeit zu verbessern“ (S. 127).

Zur Rechtsnatur des Austausches landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen LPG und Einzelbauern

Zugleich ein Beitrag zur Überwindung des bürgerlichen Rechtsdenkens

Von HEINZ GOLD, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Dem in NJ 1958 S. 478 ff. veröffentlichten Beitrag von L u s c h e über die Rechtsnatur des Austausches landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen LPG und Einzelbauern lag ein Referat zugrunde, das der Verfasser auf einer Problemtagung der Abteilung IV der Obersten Staatsanwaltschaft gehalten hatte. Der Beitrag berücksichtigte jedoch weder die kritischen Hinweise und das Ergebnis der Diskussion noch die Rechtsauffassung der Obersten Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus ist es bemerkenswert, daß die Redaktion den Beitrag noch nach den Ergebnissen der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Konferenz in Babelsberg vom 2. und 3. April 1958 veröffentlicht hat, obwohl er ein treffendes Beispiel dafür ist, wie manche Juristen heute noch versuchen, neue gesellschaftlich-ökonomische Erscheinungen und Institutionen mit den Formen des bürgerlichen Rechts zu erfassen.

Bereits auf der damaligen Problemtagung der Obersten Staatsanwaltschaft wurde der Auffassung Lüsches, der Austausch landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolge in der Form des Pachtvertrags des BGB, widersprochen. Als Ergebnis der Diskussion wurde festgehalten, daß es sich nicht um einen im BGB enthaltenen Vertragstyp, sondern um einen atypischen zivilrechtlichen Vertrag handle. Inzwischen ist nun im Entwurf des Gesetzes über die LPG (§ 12) das Rechtsverhältnis als Nutzungs-

tausch ausgestaltet und damit Klarheit über Inhalt und Form geschaffen worden.

Wenn jetzt noch einmal auf den Beitrag Lüsches zurückgegriffen wird, dann insbesondere deshalb, weil seine Ausführungen Unklarheiten über grundsätzliche Fragen unserer marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie erkennen lassen.

Lusche geht zunächst von dem praktischen Bedürfnis aus, einen Austausch landwirtschaftlicher Nutzflächen vorzunehmen, um verstreute landwirtschaftliche Nutzflächen im Interesse der Großraumbewirtschaftung zusammenfassen zu können. Dieses Bedürfnis ist immer noch vorhanden. Aber auch bei der Betrachtung dieser Frage muß die Gewinnung derjenigen Einzelbauern, mit denen Flächen ausgetauscht werden sollen, für den Eintritt in die LPG im Vordergrund stehen. Auch der Bauer, der heute noch nicht Mitglied der LPG ist, wird einmal von der Richtigkeit der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft überzeugt sein und in die LPG eintreten. Wenn Lusche aber ausführt, daß deshalb ein Rechtsverhältnis gefunden werden müßte, „das beide Teile bindet und den beiderseitigen Interessen gerecht wird“, so kann man dem nicht folgen.

Bereits dieser Ausgangspunkt ist fehlerhaft. Ein Jurist, der in der wissenschaftlichen oder praktischen juristischen Tätigkeit von individuellen Rechtsvor-